

# Nomok@non

## WEB-JOURNAL

## FÜR RECHT

## UND RELIGION

### REZENSION

#### **FRANK CZERNER, DER VATIKAN ALS SIGNATAR DER UN-KINDERRECHTE-KONVENTION?**

Implementation kinderschützender Normen im Codex Iuris Canonici anlässlich der Apostolischen Konstitution *Pascite Gregem Dei* und des *Motu Proprio Vos estis lux mundi* auf der Basis des Wiener Übereinkommens über völkerrechtliche Verträge, Berlin: Duncker & Humblot 2024. ISBN 978-3-428-19299-1

**VON FRANZ M. WITTMANN**

# REZENSION

---

## FRANK CZERNER, DER VATIKAN ALS SIGNATAR DER UN-KINDERRECHTE-KONVENTION?

Implementation kinderschützender Normen im Codex Iuris Canonici anlässlich der Apostolischen Konstitution *Pascite Gregem Dei* und des *Motu Proprio Vos estis lux mundi* auf der Basis des Wiener Übereinkommens über völkerrechtliche Verträge, Berlin: Duncker & Humblot 2024. ISBN 978-3-428-19299-1

VON FRANZ M. WITTMANN

---

Klerikaler Machtmissbrauch und innerkirchliche Gewaltprävention sind nach wie vor Themen mit hohem Konfliktpotenzial für die römisch-katholische Weltkirche: die einen sehen vor allem die moralisch korrumpierten Täterindividuen im kirchlichen Dienst, denen man am besten begegnet mit einer wohldosierten Mischung aus Härte und Nachsicht, die von lokalen Autoritäten unter Anleitung aus Rom verabreicht wird; die anderen hingegen sehen eine globale Glaubwürdigkeitskrise für hierarchisch organisierte Religionsgemeinschaften, von der man hoffen darf, sie mit Hilfe universalistisch formulierter Anleitungen zum Wohlverhalten in den Griff zu bekommen. Für das letztgenannte Paradigma ließe sich etwa auf das jüngst veröffentlichte Dokument *Universal Guidelines Framework (UGF)* der Päpstlichen Kinderschutzkommission verweisen, für welches man auf *standards* zurückgegriffen hat, die von einer Australischen *Royal Commission* erarbeitet worden waren.

Die hier zu besprechende Arbeit von Frank CZERNER bemüht sich um eine Vertiefung der juristischen Analyse, die sich aus dem Status des Heiligen Stuhles als Vertragsstaat (*state party*) der Kinderrechtskonvention (KRK/CRC) ergibt und beschreitet damit einen mittleren Weg, für den sowohl die Konvention als annähernd universal ratifiziertes Menschenrechtsabkommen nebst eigenem Überwachungsausschuss, wie auch die nationalstaatlich definierte Rechtslage auf dem Gebiet des Strafrechts von Bedeutung sind. In das Gewebe dieser beiden Rechtsmaterien werden sodann einzelne Gesetzgebungsakte neueren Datums des Heiligen Stuhles eingefügt, um deren allseitige Vereinbarkeit zu diskutieren. Der im Jahr 2024 erschienenen Studie darf man zugutehalten, dass sie hinsichtlich des Geltungsbereiches der Konvention eine erfreulich klare Position bezieht (S. 53):

*„Mit der Ratifizierung völkerrechtlicher Verträge durch den Heiligen Stuhl (über die Territorialgeltung für den Staat der Vatikanstadt hinaus) ist zugleich auch eine universale völkerrechtliche Bindungswirkung in Bezug auf die gesamte Hoheitsausübung durch die römisch-katholische Kirche – auch und zugleich unter Einschluss der Codex Iuris Canonici – entstanden, wie dies in Bezug auf die Geltungreichweite der UN-Kinderrechtskonvention attestiert wird“.*

Zweifelsohne ergibt sich damit auch das Erfordernis einer Überprüfung des Codex Iuris Canonici auf seine Vereinbarkeit mit den Rechten des Kindes aus der Konvention. Etwas bedauerlich ist,

dass die hier vertiefte Vereinbarkeitsprüfung auf zwei kanonische Normen (cann. 1397, 1398 CIC) beschränkt bleibt, die Buch VI des CIC (Strafbestimmungen in der Kirche) entnommen sind; außerdem bleibt unklar, warum der zentrale Artikel zum konventionsbasierten Gewaltschutz (Artikel 19 KRK) lediglich für can. 1397 §1 CIC (S. 132 der Studie) und nicht auch für can. 1398 CIC den Prüfungsmaßstab („Korrespondenznorm“ lt. Studie) bilden soll. Gerade in diesem Canon (can. 1398 CIC) sind doch Tathandlungen formuliert, die als sexueller Missbrauch (*sexual abuse*) im Sinne der Artikel 19 und 34 KRK zu qualifizieren und entsprechend zu kriminalisieren sind. Überhaupt erscheint die jeweilige Zuordnung von Garantienormen aus der Kinderrechtskonvention zu den Canones aus dem CIC zu sehr von deutscher Strafrechtsdogmatik überlagert.

Damit wird man der grundsätzlichen Bedeutung vielfältiger Schutz-, Abwehr-, Leistungs- und Teilhaberechte wie sie in der Kinderrechtskonvention verschriftet und in systematischen Zusammenhängen vorformuliert sind, nicht gerecht.

## 1 Bindungswirkung erga omnes

In ihrem juristischen Kern besteht die mit dieser Arbeit berührte Problematik in der Frage nach der völkerrechtlichen Bindungswirkung der Kinderrechtskonvention für den Heiligen Stuhl als Partei (*state party*) dieses auch wegen seiner extrem hohen Zahl an Ratifikationen bedeutenden Menschenrechtsabkommens: ist der Heilige Stuhl aus Artikel 4 KRK völkerrechtlich *erga omnes* verpflichtet, die im *Codex Iuris Canonici* für die Lateinische Kirche verfasste Rechtsordnung auf ihre Vereinbarkeit mit der Kinderrechtskonvention zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen? Da es im wesentlichen um die regelbasierte Auslegung eines modernen Menschenrechtsabkommens geht, ist diese Grundsatzfrage auch nicht schwer zu beantworten; einige Besonderheiten ergeben sich aus der historisch bedingten besonderen rechtlichen Verfassung des Heiligen Stuhles als Völkerrechtssubjekt. Die hier angedeuteten völkervertragsrechtlichen Zusammenhänge darf man daher nicht aus dem Auge verlieren, wenn man die zahlreichen Stellungnahmen und Gegen-Stellungnahmen verarbeitet, die über einen Zeitraum mehrerer Dezennien zwischen den Vertretern des Heiligen Stuhles und den Genfer Überwachungsausschüssen ausgetauscht worden sind. Leider beschränkt die Monographie sich auf die inhaltliche Würdigung eines einzigen, im Verlauf der Kontroverse durch den Heiligen Stuhl beim Kinderrechtsausschuss vorgelegten Dokumentes namens „Comments on the Concluding Observations“ (23 September 2014), das in Auszügen und noch dazu in einer unbeholfen wirkenden Übersetzung (aus dem Englischen) wiedergegeben wird („Bemerkungen des Heiligen Stuhles zu den Schlussbemerkungen des Ausschusses für die Kinderrechte“, S. 49). Damit bleibt einem das Verständnis für eine schon früher durch den Heiligen Stuhl angestoßene terminologische Entwicklung verschlossen, die zu einer wenig konsistenten Position führen musste: die in Artikel 4 KRK als allgemeine Verpflichtung der Vertragsstaaten stipulierte *implementation* (Umsetzung) von Rechten aus der Konvention dürfe nicht über das Territorium des Staates der Vatikanstadt hinaus stattfinden, so der Heilige Stuhl mit Blick auf die ihm obliegende Umsetzung; diese Konventionsverpflichtung beschränke sich demgegenüber auf *encouragement* oder *promotion* (Ermutigung oder Verbreitung) soweit kirchliche Einrichtungen in allen übrigen Ländern und Staaten präsent und tätig sind. Da dem Heiligen Stuhl keine Verpflichtung zur Verletzung fremder Souveränitätsrechte auferlegt werden dürfe, sei eine implementierende Rechtsgestaltung auf fremdem Territorium in jedem Fall unzulässig.

Mit dieser, einseitig durch den Heiligen Stuhl vorgenommenen Engführung seiner Verpflichtung aus Artikel 4 KRK verbindet sich eine Weichenstellung hinsichtlich der völkerrechtlichen Zulässigkeit von Vorbehalten (*reservations*) und Auslegungserklärungen (*declarations*). Bekanntlich hatte der Heilige Stuhl seiner auf die Konvention bezogenen Ratifikationserklärung drei Vorbehalte und eine ausführliche Auslegungserklärung beigefügt, die selbstverständlich auf ihre Vereinbarkeit mit dem internationalen Recht zu überprüfen sind. Um nun die Position des Heiligen Stuhles gerade hinsichtlich der erwähnten Engführung völkervertragsrechtlich zu stabilisieren, muss man also primär nach einem Vorbehalt oder einer Auslegungserklärung zu Artikel 4 KRK Ausschau halten; soweit in der Studie (S. 131) lediglich nach einer Vorbehaltserklärung zu Artikel 19 KRK gefragt ist, verfehlt man das Ziel zwangsläufig.

Zwar enthält das Kapitel über die „Völkervertragliche Zulässigkeit von Vorbehalten“ (S. 69 ff) auf knapp 20 Seiten umfangreiche Darlegungen zur Zulässigkeit und Wirksamkeit von Vorbehalten und Auslegungserklärungen wie sie der Ratifikation von Menschenrechtsabkommen *de facto* nicht selten beigefügt sind; eine durch Auslegung und Subsumtion erhärtete Bewertung der seitens des Heiligen Stuhles konkret zur KRK artikulierten und wiederholt in Bezug genommenen Vorbehalte und Erklärungen, fehlt indes.

## 2 Aufbau und Analyse

Die Arbeit im Umfang von etwa 160 Textseiten stellt sich als die Frucht eines zweieinhalbmonatigen Forschungsaufenthaltes am Campo Santo Teutonico/Vatikan in Rom vor und gliedert sich in sechs Hauptteile von sehr unterschiedlichem Umfang: die ersten drei Hauptteile (ca. 100 Seiten) befassen sich eher allgemein mit der vom Heiligen Stuhl gegenüber der Kinderrechtskonvention eingenommenen Rechtsposition, während der vierte Hauptteil (ca. 35 Seiten) sich als eine „Analyse kirchenrechtlicher Korrespondenznormen zur UN-Kinderrechtskonvention im Codex Iuris Canonici“ versteht. Dazu ist im ersten Hauptteil eine als solche bezeichnete Ausgangsfrage formuliert („*Der Vatikan bzw. Staat der Vatikanstadt oder der Heilige Stuhl als Unterzeichner(staat) der UN-Kinderrechtskonvention*“) und im Weiteren auf knapp dreißig Seiten relativ breit abgehandelt. Dabei ist zu bemerken, dass alle einschlägigen UN-Dokumente (in der authentischen englischen Sprachversion) durchgängig den *Holy See* als *state party* der Kinderrechtskonvention bezeichnen; schließlich bezeichnet gleichermaßen der *Holy See* sich selbst in diesem Kontext auf diese Weise. Mit dieser Benennung ist zwar noch nicht abschließend geklärt, ob über die Katholische Kirche als *persona moralis* (can. 113 §1 CIC) hinaus eine weitere gesetzgebende Entität kraft Zeichnung und Ratifikation auf die konkrete Umsetzung aller in der Konvention vorgebildeten Einzelrechte verpflichtet werden sollte. Zu keiner Zeit vor oder unmittelbar nach der Verabschiedung durch die *UN General Assembly* stand jedoch die Annahme im Raum, als *state party* der Konvention könne lediglich der praktisch kinderlose Staat der Vatikanstadt gemeint sein; durch Einsicht in die Dokumentation der UN als Depositar des Abkommens lässt sich ohne weiteres feststellen, dass dieser Staat der Vatikanstadt das Abkommen gar nicht gezeichnet hatte.

Gegenstand der im vierten Hauptteil vorgeführten Analyse sind, wie bereits angedeutet, einerseits die Sanktionsnormen gemäß can. 1397, 1398 CIC, welche daraufhin überprüft werden, ob sie der *qua* Artikel 19 und 34 der Konvention durch den Heiligen Stuhl übernommenen menschenrechtlichen Schutzverpflichtung gerecht werden. Diese

Vereinbarkeitsprüfung bleibt hier auf den Aspekt der strafrechtlichen Bewehrung (*criminalization*) beschränkt, obwohl Artikel 19(2) KRK weitere wichtige Schutzmaßnahmen für den Einzelfall erwähnt, die seitens der Vertragsstaaten zu ergreifen und zu entwickeln sind: Aufdeckung (*identification*), Anzeige oder Meldung (*reporting*), Weiterverweisung (*referral*), Untersuchung oder Ermittlung (*investigation*), Behandlung (*treatment*) und Nachbetreuung (*follow-up*). Zu jeder einzelnen dieser hier typisierten Schutzmaßnahmen gibt es einschlägige Urteile des Straßburger Gerichtshofes für Menschenrechte, die aus Sicht der minderjährigen Rechteinhaber gravierende Defizite auch in hoch entwickelten Demokratien erkennen lassen. Da sämtliche Mitgliedstaaten des Europarates gleichermaßen Vertragsstaaten der KRK sind, ergeben sich in ihrer normativen Substanz gleichlaufende Schutzverpflichtungen, die in den einzelnen Judikaten des Gerichtshofes auf Artikel 3 EMRK (Folterverbot) oder auf Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) gestützt sind.

Überraschenderweise stellt die Studie ihrer Vereinbarkeitsprüfung einige Überlegungen zum Schwangerschaftsabbruch voran, die an dieser Stelle von dem in Artikel 6 KRK verbürgten Recht auf Leben (*life, survival and development*) des im Mutterleib heranwachsenden Kindes ausgehen; das ist insoweit überraschend als unmittelbar zuvor die Schutzrechte gemäß Artikel 19, 34 KRK (*sexual abuse*) als „themenrelevant“ (S. 125 der Studie) ausgewiesen worden waren. An anderer Stelle in der Studie behandelt der Autor den persönlichen Anwendungsbereich der Konvention und diskutiert den von ihm so bezeichneten pränatalen Lebensschutz aus deutscher Sicht und mit Blick auf verschiedene Konventionsnormen. Allein diese Diskussion entfaltet sich über mehr als zehn Seiten, ist ganz einseitig an die Rechtslage in Deutschland angelehnt und versteigt sich zu völlig unangebrachter politischer Polemik („... *Politik, die unter Berufung auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen einer Kröte in einem Naturraum mehr Lebens- und Existenzrecht zuspricht als dem von Behinderung betroffenen Ungeborenen...*“, S. 93). Methodologisch gesehen hat die rechtliche Bewertung des Schwangerschaftsabbruches nach deutschem Recht keinerlei Bedeutung für die zum Thema dieser Studie gemachte Frage nach dem „Vatikan als Signatar der UN-KRK“: die deutsche Rechtslage verhilft nicht in einer methodisch zuverlässigen Art und Weise zu einem objektiven Verständnis der Konventionsnormen zum Schutz gegen sexuellen Missbrauch, die primär anhand der Wiener Vertragsrechtskonvention auszulegen sind; noch kann sie einen wesentlichen Beitrag zu Auslegung und Anwendung des Kanonischen Rechtes leisten, welches bei Auslegung und Anwendung kirchlicher Gesetze seinen eigenen Regeln folgt, can. 7 bis 22 CIC. Zwar kennt der Codex so etwas wie die Kanonisierung zivilstaatlicher Gesetze (can. 22 CIC), deren Voraussetzung und Rechtsfolge dann jedoch im einzelnen darzulegen und zu begründen sein würden.

Im sechsten Hauptteil (9 Seiten) werden unter der Überschrift „*Specifica Romana*“ noch Betrachtungen über can. 1399 CIC nachgereicht, die generell an das Bestehen einer Strafbarkeitslücke im kanonischen Recht anknüpfen; danach kann „die überpositive „Korrektur“(-möglichkeit) der Regelungslücke im CIC in Bezug auf den fragmentarisch umgesetzten Art. 19 KRK eine besondere Bedeutung“ gewinnen. An dieser Stelle bleibt die Studie jedoch den konkreten Nachweis einer Strafbarkeitslücke schuldig. Das ist auch insofern bemerkenswert als der Heilige Stuhl in jüngster Vergangenheit einzelne Strafnormen über den sexuellen Missbrauch Minderjähriger aus dem italienischen Strafgesetzbuch mit Wirkung für den Staat der Vatikanstadt übernommen und dort auf der Grundlage kanonischer Legislativbefugnisse in Kraft gesetzt hatte.

Der dazwischen eingefügte fünfte Hauptteil (3 Seiten) ist insofern unergiebig als dort in ganz allgemeiner Art und Weise einige Gesichtspunkte zu Inhalt und Umfang der Konventionsverpflichtung gemäß Artikel 4 KRK (*implementation*) dargestellt sind. Auch hier ist kein weiterführender Hinweis auf die Missbrauchsartikel (Artt. 19, 34 KRK) und den Inhalt der zur Umsetzung dieser Konventionsartikel konkret erforderlichen Maßnahmen wie sie durch den Heiligen Stuhl zu ergreifen sein würden, zu finden.

### **3 Fazit**

Wer einen weit gespannten Problemaufriss mit einigen dezidiert römisch-katholischen Akzenten in deutscher Diktion sucht, mag zu diesem Buch greifen; für alle Nicht-Juristen, Historiker oder Theologinnen, Sozial- und Politikwissenschaftler, Medizinerinnen, Pädagogen oder anderweitig Interessierte scheint es mir weniger geeignet.